

Beschluss (vorläufig)

Geschäftsordnung des Bundesfrauenrates

Gremium: Bundesfrauenrat
Beschlussdatum: 19.10.2019
Tagesordnungspunkt: Tagesordnung * Formalia

Antragstext

1 Geschäftsordnung Bundesfrauenrat vom 27.10.2007

2 1. Der Frauenrat trifft sich in der Regel mindestens zweimal jährlich. Er wird vom
3 Bundesvorstand mit einer Ladungsfrist von drei Wochen einberufen. Zu weiteren Sitzungen mit
4 einer verkürzten Ladungsfrist von zwei Wochen tritt der Frauenrat zusammen, wenn ein Fünftel
5 der Delegierten oder der Bundesvorstand es verlangen.

6
7 2. Der Frauenrat wählt das Präsidium. Das Präsidium besteht aus der Frauenpolitischen
8 Sprecherin des Bundesvorstandes und vier weiteren zu wählenden Mitgliedern. Dem Präsidium
9 gehört die Bundesfrauenreferentin mit beratender Stimme an.

10 Das Präsidium leitet die Sitzungen und schlägt die Tagesordnung vor. Es wird für zwei Jahre
11 gewählt. Das Präsidium ist zusammen mit der Bundesfrauenreferentin verantwortlich für die
12 Weitergabe von Informationen zwischen Präsidium und allen Delegierten.

13
14 Verantwortlich für die politische Vorbereitung des Frauenrates ist das Präsidium in
15 Abstimmung mit dem Bundesvorstand, für die organisatorische Vor- und Nachbereitung die
16 Bundesgeschäftsstelle.

17
18 3. (1) Alle Anträge und Resolutionen sind schriftlich in der Regel, mindestens vierzehn Tage
19 vor der Sitzung beim Präsidium einzureichen. Spätestens sieben Tage vor dem Frauenrat
20 sollten die Anträge an die Delegierten verschickt werden. Die Anträge werden nach Prüfung
21 der Formalia, umgehend online veröffentlicht. Antragsberechtigt sind die Delegierten des
22 Frauenrates sowie der Bundesvorstand.

23
24 (2) Bei Initiativanträgen kann in dringenden Fällen diese Frist auf Antrag von mindestens
25 fünf Delegierten des Frauenrates unterschritten werden. Eine derartige Dringlichkeit liegt
26 nur dann vor, wenn das Ereignis auf das sich der Dringlichkeitsantrag bezieht, nach
27 Antragschluss eingetreten ist. Alle Initiativanträge müssen spätestens zu Beginn des
28 Frauenrates dem Präsidium vorliegen.

29
30 (3) Änderungsanträge sind schriftlich, bzw. über das Antragstool 24 Std. vor Beginn der
31 Sitzung einzubringen. Der weitestgehende Änderungsantrag ist zuerst abzustimmen.

32
33 (4) Geschäftsordnungsanträge sind sofort zu behandeln.

34 4. Der Frauenrat kann aus seiner Mitte Arbeitsgruppen einrichten. Sie sind mit einem
35 konkreten Auftrag für einen bestimmten Zeitraum zu benennen.

36 5. Das Beschlussprotokoll wird von der Bundesgeschäftsstelle erstellt. Das Protokoll gilt
37 als genehmigt, wenn vier Wochen nach Verschickung kein Widerspruch erfolgt.

38
39 6. Im übrigen gilt die Geschäftsordnung der Bundesdelegiertenkonferenz entsprechend.

40
41 7. Damit alle Mitglieder ihre Rechte und Pflichten wahrnehmen können, müssen alle
42 Versammlungsorte behindertengerecht barrierefrei sein, das heißt, auch das Podium muss für
43 alle stufenlos erreichbar sein. Auf vorhergehenden schriftlichen Antrag ist Gehörlosen bei
44 Bedarf ein Gebärdendolmetscher zu stellen und blinden oder sehbehinderten Menschen ist eine
45 gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

46
47 8. Für alle Veranstaltungen des Bundesfrauenrates wird eine Kinderbetreuung angeboten –
48 hierauf wird in der Einladung hingewiesen. Es ist eine rechtzeitige Anmeldung bei der
49 Bundesfrauenreferentin notwendig.

50
51 Die Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung in Kraft